

Anschluss an ein Wärmenetz Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Die erste Seite ist vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben, die Folgeseite vom Wärmenetzbetreiber.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Anschluss an ein Wärmenetz - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Erfüllungsnachweis nach § 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Ist das Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen, dessen verteilte Wärme entweder zu mindestens 50 % aus KWK-Geräten oder zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder zu einem Anteil von mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien oder einer Kombination davon stammt und damit die Anforderungen des EWärmeG an die verteilte Wärme erfüllt, sind die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %). Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 und § 18 EWärmeG).

Das Gebäude ist an eine Wärmenetz angeschlossen und deckt daraus den jährlichen Wärmeenergiebedarf zu: %

kWh jährlicher Wärmeenergiebedarf des Gebäudes (§ 3 Nr. 4 EWärmeG)

A. Die vom Wärmenetz verteilte Wärme entspricht den Anforderungen des EWärmeG vollständig

1. Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen, dessen verteilte Wärme die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt und damit der gesamte jährliche Wärmeenergiebedarf des Gebäudes gedeckt wird. Die Anforderungen des EWärmeG sind damit vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).

oder

2. Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen, dessen verteilte Wärme die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt und damit einen Anteil des jährlichen Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes gedeckt wird. Die Anforderungen des EWärmeG sind damit anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\text{erreichter Erfüllungsgrad} = \frac{\text{vom Wärmenetz bezogene Wärmemenge (kWh)}}{\text{jährlicher Wärmeenergiebedarf (kWh)}} \times 100 \% = \text{ } \%$$

oder

B. Die vom Wärmenetz verteilte Wärme entspricht den Anforderungen des EWärmeG teilweise

1. Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen, dessen verteilte Wärme die Anforderungen des EWärmeG teilweise erfüllt und damit der gesamte jährliche Wärmeenergiebedarf des Gebäudes gedeckt wird. Die Anforderungen des EWärmeG sind damit anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\text{erreichter Erfüllungsgrad} = \frac{\text{Erfüllungsgrad der verteilten Wärme (\%)}}{\text{Erfüllungsgrad der verteilten Wärme (\%)}} = \text{ } \%$$

oder

2. Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen, dessen verteilte Wärme die Anforderungen des EWärmeG teilweise erfüllt und damit ein Anteil des jährlichen Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes gedeckt wird. Die Anforderungen des EWärmeG sind damit anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\text{erreichter Erfüllungsgrad} = \frac{\text{vom Wärmenetz bezogene Wärmemenge (kWh)}}{\text{jährlicher Wärmeenergiebedarf (kWh)}} \times \frac{\text{Erfüllungsgrad der verteilten Wärme (\%)}}{\text{Erfüllungsgrad der verteilten Wärme (\%)}} = \text{ } \%$$

Erfüllungsgrad (bitte immer angeben)

Der Anschluss an das Wärmenetz erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu: %

Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers

Anschluss an ein Wärmenetz Bestätigung des Wärmenetzbetreibers nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

Anschrift des Gebäudes

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

--	--	--

Anschluss an ein Wärmenetz - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Das Gebäude ist an unser Wärmenetz angeschlossen und bezieht daraus Wärme.

Die vom Wärmenetz verteilte und an das oben genannte Gebäude gelieferte Wärme stammt

zu mindestens 50 % aus KWK-Geräten, die hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU sind.

% Anteil der KWK-Wärme an der vom Netz verteilten Wärme

und/oder

zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme

% Anteil an Wärme aus Abwärme an der vom Netz verteilten Wärme

und/oder

zu einem Anteil von mindestens 15 Prozent aus erneuerbaren Energien.

% Anteil an Wärme aus erneuerbaren Energien an der vom Netz verteilten Wärme

Erfüllungsgrad der vom Wärmenetz verteilten Wärme

Damit sind die Anforderungen des EWärmeG an die vom Wärmenetz verteilte Wärme vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).

Damit sind die Anforderungen des EWärmeG an die vom Wärmenetz verteilte Wärme anteilig erfüllt zu % (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).

Name

Vorname

Firma des Wärmenetzbetreibers

--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Wärmenetzbetreibers

--	--